

24. 1. Sind die Gesetze des ehemaligen Königreichs Westfalen revidibel?

2. Zur Frage, wie weit Preußen auf Grund der Kabinettsorder vom 25. September 1834 für die Ver Silberung von Stiftsgütern durch das Königreich Westfalen einzutreten hat, und wie die Unzulänglichkeit der Erträgnisse oder die Erschöpfung des Stiftsvermögens festzustellen ist?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 11. Januar 1934 i. S. kath. Pfarrgemeinde in N. (N.) w. Preuß. Staat (Westl.). IV 185/33.

I. Landgericht Erfurt.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Der Sachverhalt ergibt sich aus der in RGZ. Bd. 104 S. 338 abgedruckten Entscheidung. Nach erneuter Verhandlung wies das Berufungsgericht die Klage ab. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Revision würde mit ihren Angriffen gegen die Auslegung, die das Berufungsgericht den westfälischen Dekreten gegeben hat, selbst dann nicht gehört werden können, wenn nicht schon der § 565 ZPO. jede Möglichkeit ausschloße, dem Beklagten jetzt noch den

Beweis der Unzulänglichkeit des überkommenen Vermögens abzuschneiden. Es handelt sich um Akte der Gesetzgebung eines früheren, nicht mehr bestehenden Staates, die schon wegen dieser ihrer Eigenschaft nicht revidibel sind (RGUrt. v. 5. Oktober 1900 II 152/1900). Sie üben Rechtswirkungen nur noch aus, weil das streitige Rechtsverhältnis unter der Herrschaft des westfälischen Gesetzes entstanden ist; geltendes Recht stellen diese landesgesetzlichen Bestimmungen selbst nicht mehr dar. Denn durch das Publikationspatent vom 9. September 1814 (Pr. GS. S. 89) ist das Allgemeine Landrecht wieder eingeführt worden (vgl. dazu RGZ. Bd. 5 S. 417). Zudem enthielt Westfalen nur Teile preussischer Provinzen und als einzigen Bundesstaat das Land Braunschweig; es sind also auch die räumlichen Voraussetzungen der Revidibilität nicht gegeben (Vo. v. 28. September 1879 [RGBl. S. 299] § 1).

Nachzuprüfen bleiben in der Revisionsinstanz die Gründe, aus denen das Berufungsgericht den Nachweis der Unzulänglichkeit der Einkünfte oder der Erschöpfung des einst stiftischen, auf Preußen überkommenen Vermögens für geführt erachtet. Für diese Fragen bedurfte es der Feststellungen, welche Vermögenswerte an Preußen gelangt sind, welche inzwischen etwa verloren gegangen sind, wie hoch der Wert des zur Zeit noch vorhandenen Vermögens zu veranschlagen ist, um aus alledem die Höhe der wirklich nachweisbaren oder doch zu schätzenden Erträgnisse, zutreffendenfalls die Erschöpfung des Stiftsvermögens zu beurteilen. Das Berufungsgericht stellt mit dem Sachverständigen fest, daß gewisse Gegenstände des Stiftsvermögens mit Werten auf Preußen überkommen sind, die bei Übernahme des Landes auf 84000 Thaler anzuschlagen waren. Hinsichtlich dieser Tatsachenfeststellung bestehen keine Zweifel rechtlicher Art, auch die Revision macht keine geltend. Im früheren Urteil des erkennenden Senats war außerdem darauf hin gewiesen worden, es sei festzustellen, ob ein Gegenwert, den der westfälische Staat durch Hingabe von Stiftsvermögen erhalten habe, in die Hand des Preussischen Staats gelangt sei. Der Sachverständige und mit ihm das Berufungsgericht stellen dies für ein bestimmtes Kapital fest. Auch insoweit bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit dieser Auffassung. Darüber hinaus hatte der Sachverständige aber darauf hingewiesen, daß Preußen wenigstens von einem Teil der von Westfalen veräußerten Werte von rund 108000 Thalern

Nutzen gezogen habe, weil die westfälische Schuld vermindert worden sei und Preußen daher geringere Schulden übernommen habe. In gleichem Sinne hat die reichsgerichtliche Rechtsprechung schon anerkannt, daß die Abtragung von Schulden, die der säkularisierende Staat durch eingezogenes Vermögen hat vornehmen können (vgl. JW. 1928 S. 3233 Nr. 4), eine Vermehrung des Vermögens um den Betrag der getilgten Schulden, also einen Gegenwert bedeute. Wenn Preußen als Rechtsnachfolger Westfalens Nutzen aus solcher Schuldentilgung durch Westfalen erwachsen ist, so ist auch ihm ein Gegenwert für die von Westfalen veräußerten Gegenstände zugekommen. Dem Berufungsurteil ist daher nicht darin zu folgen, daß es annimmt, der im ersten Urteil des Reichsgerichts ausgesprochene Hinweis auf einen Gegenwert sei auf eine Schuldendeckung Westfalens nicht zu beziehen. Beweispflichtig für die Unzulänglichkeit und die Erschöpfung, also für den Bestand des übernommenen Vermögens, ist dabei der Beklagte. Bedenken erregen muß daher auch der Ausspruch des Berufungsgerichts, die Feststellung, daß Preußen durch die Verwendung des Stiftsvermögens seitens Westfalens eigene Ausgaben erspart habe, könne nicht getroffen werden. Preußen hätte vielmehr zu beweisen gehabt, daß ihm keine Gegenwerte zugeflossen seien (RGZ. Bd. 104 S. 338 [340]; RG. JW. 1927 S. 2510 Nr. 16). Mit Recht macht die Revision geltend, hieraus sei auf eine Verkennung der Beweislast zu schließen.

Freilich wird man an eine solche Beweisführung keinen zu strengen Maßstab anlegen dürfen. Der Gutachter hat ausgeführt, kein Mensch dürfte heute mehr in der Lage sein, rechnerisch genau festzustellen, was Preußen und den anderen Nachfolgestaaten aus dem von Westfalen veräußerten und zur Verminderung der westfälischen Staatsschulden verwendeten Stiftsvermögen zugute gekommen ist. Wollte man aus dieser Lage für den beweispflichtigen Staat den Schluß ziehen, daß er beweisfällig geblieben sei, so würde man dem wahren Recht fern bleiben. Es mußte die Aufgabe freier Beweismürdigung sein, eine Überzeugung zu gewinnen, ob Preußen Vorteile gehabt hat. Dafür war erheblich, ob Preußen Schulden Westfalens aller Art oder nur bestimmte Schulden übernommen hat. Die Kabinettsorder vom 31. Januar 1827 (Pr. GS. S. 13) läßt erkennen, daß Preußen es damals abgelehnt hat, für gewisse Schulden, z. B. Ansprüche an die Zivilliste des Königs Jérôme, aufzukommen. Das

gleiche ergibt sich für die zur Abtragung von Kriegskontributionen ausgeschriebenene Zwangsanleihe aus der Kabinettsorder vom 3. März 1843 und aus dem Vertrag mit Hannover, Hessen und Braunschweig-Lüneburg vom 29. Juli 1842 (Pr. GS. 1843 S. 77, 78 flg.). Ist das aber richtig, so würde die Bezahlung von Teilen der Schulden, die Preußen nicht übernommen hat, durch Westfalen Preußen auch nicht zugute gekommen sein. Aus dem Gutachten geht weiter hervor, daß die Einnahmen aus der Ver Silberung des Stiftsvermögens wenigstens zum größten Teil in die allgemeine Staatskasse Westfalens geflossen sind. Gleichfalls mußte zweifelhaft sein, ob daraus zu schließen wäre, daß wirklich auch Zahlungen auf alte fundierte Schulden vorgenommen worden sind von einem Staat, der seine Schuld z. B. dadurch getilgt hat, daß er sie zu zwei Dritteln strich oder Privatgläubiger an Kassen verwies, von denen nichts zu haben war. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, es sei nicht festgestellt, welche Art von Schulden — Hofhaltung des Königs, Heeresbedarf, Kriegslasten, Kontributionen an Frankreich, Beamtenbesoldung — bezahlt sein könnten. Die Schwierigkeiten liegen also nur zum kleinen Teil darin, daß das Königreich Westfalen nicht allein an Preußen gefallen ist (auch wenn man Hannover und Hessen jetzt zu Preußen rechnet), sondern auch an Braunschweig. Das Berufungsgericht erblickt mit Recht die Schwierigkeit vor allem darin, daß sich nicht sagen lasse, ob Preußen jenen Schuldenteil, auf den Zahlungen entfallen sein könnten, überhaupt übernommen hätte. Der Gutachter ist allerdings der Meinung, daß nicht gleich Null gewesen sei, was Preußen noch zugute gekommen sei. Wie seine Ausdrucksweise erkennen läßt, rechnete auch er damit, daß es sich, soweit Schulden Westfalens getilgt oder Ausgaben Westfalens mit dem Erlös des Stiftsvermögens bestritten worden sind, jedenfalls zum großen oder größten Teil um solche Etatsposten gehandelt haben werde, für die Preußen eine Haftung abgelehnt hat. Das Berufungsgericht aber hat diese Überzeugung des Sachverständigen von einem, wenn auch nur in engen Grenzen sich haltenden, Vorteil Preußens nicht geteilt. Es erklärt diese Meinung des Gutachters für nicht zutreffend. Das ist angesichts der erörterten Lage kein unmöglicher Schluß, es läßt sich also ein Denkfehler dabei nicht feststellen, zumal die Geldwirtschaft des bankrotten Westfalens, insbesondere auch der Hofhaltung Jéromes, geschichtlich offenkundig ist. Es

handelt sich bei der Ansicht des Berufungsgerichts um eine tatsächliche Feststellung, die auch nicht beeinflusst erscheint durch die unrichtige Auffassung von der im ersten Urteil des Reichsgerichts geforderten Anrechnung von Gegenwerten oder von der Beweislast. An dieser tatsächlichen Feststellung müssen daher die Revisionsangriffe scheitern, mit denen eine Berücksichtigung einer durch Westfalen vorgenommenen Schuldentilgung von der Revision verlangt wird.

Was die auf Preußen gekommenen Vermögenswerte anbelangt, so waren nach § 35 Reichsdeputationshauptschluß alle Güter der fundierten Stifte usw. der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherren überlassen. Daher handelte der Staat nur im Rahmen dieser seiner Berechtigung, wenn er über den Vermögensstamm nach seinen Wünschen wie ein Eigentümer verflügte, ihn vererbte und für seine Zwecke verwendete (RGZ. Bd. 96 S. 31 [42]). Man darf also nicht von Unrecht, Rücksichtslosigkeit, Unwirtschaftlichkeit sprechen und von der Betrachtung ausgehen, was geschehen wäre, wenn das Vermögen in seiner alten Form erhalten und getrennt verwaltet worden wäre. Eine solche Betrachtung findet sich zwar im Berufungsurteil, sie hat aber im wesentlichen nur theoretische Bedeutung, jedenfalls sind Schlüsse daraus für die Entscheidung über Wert und Erträgnisse des Vermögens nicht gezogen worden. Tatsächlich hat das Berufungsgericht die wirklichen Geschehnisse des Stiftsvermögens seiner Betrachtung bei Berechnung von Wert und Erträgnissen zugrundegelegt. Nur bei der Erörterung über die Wirkungen der Inflation hat es aus der theoretischen Annahme auch Rechtsfolgen gezogen.

Wenn auch der Staat das Recht hatte, das Stiftsgut für seine Zwecke zu verwenden, so wurde dadurch doch seine Pflicht gegenüber der Kirchengemeinde nicht beseitigt (vgl. RGZ. Bd. 104 S. 338 [340]). Das ergibt sich aus der Regelung, welche die im Reichsdeputationshauptschluß vorgesehene Fürsorge für die Kirchengemeinden durch die Kabinettsorder vom 25. September 1834 gefunden hat. Der Staat sollte einerseits das Stiftsvermögen für seine Zwecke verwenden dürfen, andererseits aber, wie die erwähnte Kabinettsorder bestimmt, unter gewissen Voraussetzungen in die Verpflichtungen des säkularisierten Stifts eintreten, die diesem der Kirchengemeinde gegenüber obgelegen hatten. Daher kann die Vor-

schrift der Kabinettsorder nur Sinn haben, wenn die Verwendung des Stiftsvermögens durch den Staat, etwa zur Schuldendeckung, nicht auch eine Befreiung von seiner Pflicht gegenüber der Kirchengemeinde bedeuten sollte nur aus dem Grunde, weil Erträgnisse des zur Schuldendeckung verwendeten Vermögens nicht mehr sichtbar in die Augen fielen. Wirtschaftlich blieb trotzdem der Staat im Genuß des Stiftsvermögens. Denn auch soweit Schulden des Staats gedeckt wurden, ersparte er die Zinsausgaben; soweit der Erlös des Stiftsvermögens zu Neuanlagen verwendet wurde, erwachsen ihm die daraus entspringenden Einkünfte. Bleibt der Staat also hinsichtlich der für seine Zwecke verwendeten Teile des Stiftsvermögens im Genuß von Früchten, so fordert die Kabinettsorder doch nicht deren restlose Verwendung für die Kirchengemeinde. Der Zweck der Säkularisation ging in der Hauptsache dahin, den Staaten finanzielle Erleichterung zu verschaffen. Daher verbleiben nicht nur der Stamm, sondern auch die Nuhungen des Stiftsvermögens dem Staat, soweit er sie nicht zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Kirchengemeinde aufbraucht. Wie hoch sich die Beträge für die Erfüllung dieser Verpflichtungen belaufen, kann nur nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft beurteilt werden. Eine solche verlangt Rücklagen für unregelmäßige Bedürfnisse, etwa Bauausgaben, aber nur dann, wenn die Aufwendungen dafür voraussichtlich nur mit Schwierigkeit aus den laufenden Einnahmen würden gedeckt werden können. Den jährlichen regelmäßigen Bedarf und Rücklagen in erforderlicher Höhe muß der Staat daher aus den jährlichen Erträgnissen des Stiftsvermögens für die Kirchengemeinde verwenden oder bereitstellen; im übrigen aber fallen auch die jährlichen Erträgnisse dem Staat zur beliebigen Verwendung zu und scheiden damit endgültig aus der Verpflichtung für die Klägerin aus. Das ergibt sich auch aus der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, denn nur unter dieser Voraussetzung konnte verlangt werden, daß Rücklagen für unregelmäßige Bedürfnisse gemacht werden müßten. Würde der Staat mit allen früheren Erträgnisüberschüssen verhaftet bleiben, so hätte die Ansammlung von Rücklagen nicht für notwendig befunden werden können. Es entspricht daher nicht der Rechtslage, daß das Verfassungsgericht jene 209 Thaler als Einnahme gestrichen hat, die der Gutachter als geschätzte Erträgnisse der seit 1814 eingezogenen und vom Staat für sich ver-

wendeten Kapitalien in die Summe der jährlichen Einnahmen eingesetzt hatte. Andererseits verlangt die Revision zu Unrecht die Ansammlung von Rücklagen für die großen außerordentlichen Aufwendungen für den Dom in den Jahren 1911 (Heizung) und 1914 (Erneuerung des Hochaltars) schon seit dem Jahre 1850. Diese Ausgaben waren schwerlich schon in den Jahren 1850 bis 1897 vorauszusehen und daher im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaft zu jener Zeit auch noch nicht zu berücksichtigen.

Die Kabinettsorder vom 25. September 1834 bestimmt als selbstverständlich, daß die zu gewährenden Entschädigungen nicht über den Ertrag des eingezogenen Klostervermögens ausgedehnt werden dürften. Zubußen über die Erträgnisse hinaus sollte der Staat also nicht leisten müssen. Ebensovienig war er verpflichtet, das Vermögen selbst für Zwecke der Kirchengemeinden anzugreifen. Tat er es aber doch, so fielen die Erträgnisse insoweit weg, konnte sich das Vermögen sogar ganz erschöpfen und damit auch jede Pflicht auf Zahlung aus Erträgnissen enden. Aus alledem ergibt sich die Notwendigkeit, den Unterschied zwischen dem Stamm des Vermögens und den Erträgnissen nicht zu verwischen und für jedes Jahr die Höhe der Erträgnisse und der Aufwendungen des Staats festzustellen und zu vergleichen, um etwaige Mehraufwendungen des Staats vom Stamm des Vermögens abziehen zu können, wodurch sich die Erträgnisse für die Folgezeit vermindern, um etwaige nicht verbrauchte Überschüsse an Erträgnissen aber endgültig aus der Berechnung auszuschneiden. Die Rechnung wird schon unrichtig, wenn man in Haufsch und Bogen nur sämtliche Einnahmen von mehr als 100 Jahren auf Stammvermögen und auf Erträgnisse unterschiedlos zusammenrechnet und damit die Gesamtausgaben vergleicht. Für die notwendige Unterscheidung von Stammvermögen und Erträgnissen ergeben sich aus dem Berufungsurteil keine Bedenken. Insbesondere ist dem Berufungsgericht in den Ausführungen nicht entgegenzutreten, mit denen ein Teil der Erträgnisse seit der Ablösungsgesetzgebung als Amortisationsquote und damit als Stamm des Vermögens behandelt worden ist. Erträgnisse aus westfälischer Zeit, die Preußen nachträglich eingezogen hat, verlieren dadurch nicht ihre Eigenart als Erträgnisse. Aus welchen Teilen das eingezogene Stiftsvermögen bestanden hat, kann selbstverständlich nur nach dem Zeitpunkt der Einziehung bemessen werden. Wert und

Erträgnisse aber können schwanken, wie das von den Erträgnissen schon hervorgehoben ist. Soll die Verpflichtung nicht über die Erträgnisse ausgedehnt werden, so bedarf es einer Feststellung der Erträgnisse, und zwar für die Zeit, in der die Verpflichtung zu erfüllen ist. Ohne Schwierigkeit ist das möglich, soweit das Stiftsvermögen in seiner ursprünglichen Anlage erhalten ist. Denn dann können und müssen die wirklichen Erträgnisse dieser Teile des Vermögens der Berechnung zugrundegelegt werden. Dem entspricht auch die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts. Soweit der Staat aber Teile des Vermögensstammes für seine Zwecke verwendet hat, sind die Erträgnisse auf diese einfache Art nicht festzustellen. Die Erträgnisse treten dann nicht mehr sichtbar in die Erscheinung. Sie entspringen auch nicht mehr aus denselben Anlagen wie ursprünglich, ehe der Staat diese Teile veräußerte und für sich verwandte. Die Vermögensstücke sind im Staatsvermögen aufgegangen und teilen nunmehr alle Wertschwankungen dieses Staatsvermögens und alle Wandlungen, die die Erträgnisse dieses Staatsvermögens erleiden. Soll der Staat vor Zubußen bewahrt bleiben, so können ihm Erträgnisse nur in solcher Höhe angerechnet werden, wie sie durchschnittlich das Staatsvermögen abwirft. Denn die Überleitung in das Staatsvermögen war eine berechtigte Maßnahme; wären also die Erträgnisse vielleicht nicht mehr so hoch wie aus der ursprünglichen Anlage des Stiftsvermögens, so scheidet doch jede unrechte Tat und jeder Schadensersatzanspruch aus. Andererseits kann aber auch die Wertsteigerung nicht unberücksichtigt bleiben, die in 100 Jahren ein solches Staatsvermögen erfahren haben dürfte; dabei ist nicht an die Vermehrung des Staatsvermögens, sondern an die Steigerung des inneren Werts zu denken. Was vor 100 Jahren in Thalern bewertet wurde, entspricht nicht mehr einem Maßstab von 3 M. je Thaler heute. Da die Erträgnisse nicht mehr sichtbar in die Erscheinung treten, sondern voraussichtlich nur als Hundertsatz vom geschätzten Kapital werden berechnet werden können, muß die Grundlage für die Beurteilung der Höhe der Erträgnisse die auf den jeweiligen Zeitabschnitt abgestellte Feststellung der Wertverschiebung des Vermögens bilden. Die Feststellung der jeweiligen Höhe des Vermögens gibt auch die Grundlage für die Beurteilung, ob das Vermögen erschöpft ist. Die Zuschüsse des Staats über jährliche Einnahmen hinaus können nicht von dem Betrag abgerechnet



werden, der dem Wert des Stiftsvermögens zur Zeit der Säkularisation entsprach, sondern um die Mehrleistungen des Staats wird der jeweilige Wert des Stiftsvermögens vermindert, berechnet für das Jahr, in dem der Zuschuß gegeben worden ist. Sonst würde Ungleiches von Ungleichen abgezogen und die Berechnung falsch werden. Auf die Bedeutung dieser Wertverschiebung ist z. B. schon in der Entscheidung des Reichsgerichts in JW. 1928 S. 3233 Nr. 4 mit den Worten hingewiesen worden, der Wert belaufe sich in damaliger — d. h. zur Zeit der Urteilsfällung — bestehender Währung auf ein Mehrfaches.

Mit Recht fühlt sich daher die Klägerin dadurch benachteiligt, daß das Berufungsurteil diese Wertänderungen bei seiner Berechnung der Erschöpfung des Vermögens, aber auch bei der Beurteilung der Jahreserträge ganz außer acht gelassen hat. Dabei mag darauf hingewiesen sein, daß es sich bei dem Staatsvermögen um ein zusammengesetztes Vermögen handelt, das sich in öffentlicher Hand befindet, das in seinem Wert und seinen Erträgen durch diese Eigenart beeinflusst sein wird, so daß seine Schwankungen voraussichtlich nicht lediglich nach den Veränderungen des Geldwerts und der sonstigen Kapitalerträge werden beurteilt werden können. Im übrigen ist es Sache des Tatrichters, vielleicht unter Zuziehung von Sachverständigen aus Kreisen der Wirtschaft oder Wirtschaftswissenschaft, die Gesichtspunkte zu beurteilen, die für das Maß der Wertänderung entscheidend sind. Es sei darauf hingewiesen, daß sich die Verpflichtung des Staats nur auf die Erträge des säkularisierten Guts erstreckt, also nicht etwa auch die etwaigen Wertsteigerungen des Vermögens selbst ergreift, wohl aber die infolge solcher Wertsteigerung des Vermögens etwa auch eintretende Vermehrung der Erträge. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Erträge von Vermögensbestandteilen, die lediglich zum Ersatz für ausscheidendes Stiftsvermögen angeschafft worden sind, — ebenso wie die Erträge der erhalten gebliebenen Stiftsvermögensbestandteile selbst — gesondert zu betrachten wären. Denn um solche Ersatzanschaffungen handelt es sich nicht bei vom Staat neu erworbenen Vermögensstücken, die nur zum Teil mit Werten des Stiftsvermögens bezahlt, im übrigen von dem allgemeinen Staatsvermögen nicht unterschieden worden sind. Sie sind lediglich als Teile des allgemeinen Staatsvermögens zu betrachten. Es geht daher nicht an, die Domänen R. und G. und ihre

Einkünfte im Wertverhältnis der zum Erwerbe mitbenutzten Stiftsgefälle als gesondert erhaltenes Stiftsvermögen zu behandeln und ihre Wertverschiebungen und Einkünfte der Berechnung gesondert zugrundezulegen. Sie nehmen vielmehr lediglich als Teil des gesamten Staatsvermögens an der Schätzung der Erträge der in das Staatsvermögen aufgegangenen Stücke des Stiftsvermögens teil.

Aus der Pflicht des Staats, für die Bedürfnisse der Gemeinde nach Kräften der Erträge des Stiftsvermögens zu sorgen, ergibt sich die Folgerung, daß er Teile des Stiftsvermögens dieser Bestimmung nicht dadurch entziehen darf, daß er sie ohne Gegenleistung weggibt und so die Erträge verringert. Das wäre in Anbetracht seiner Verpflichtungen gegenüber der Klägerin keine ordnungsmäßige Verwaltung. Nur da, wo für ihn eine anderweite Pflicht aus der gleichen Säkularisation zu erfüllen war, kommt der Wegfall der Vermögensbestandteile ihm zugute, mit denen erfüllt wurde (JW. 1927 S. 2510 Nr. 16). Nur wenn eine Pflicht für den Staat dazu bestand, würde er also befreit sein, soweit er einige Häuser für Schulzwecke an die Stadt N. unentgeltlich überlassen hat. Bisher ist nicht ersichtlich, daß gegenüber dieser Stadt eine solche Pflicht bestand. In einem Vorprozeß ist auch festgestellt worden, daß den Staat überhaupt keine Pflicht zur Unterhaltung einer Domschule traf. Frei wäre der Staat allerdings auch dann geworden, wenn etwa die klagende Gemeinde selbst zur Überlassung der Schulräume an die Stadt N. verpflichtet gewesen wäre, der Staat also nur eine Pflicht der Klägerin erfüllt hätte. Daß eine solche Pflicht bestanden hätte, ist jedoch bisher nicht einmal angedeutet. Irrig ist die Meinung des Berufungsgerichts, weil die Begründerin des Stifts schon die Unterhaltung von Schulen (übrigens doch nur geistlichen Schulen für die Zwecke der Kirche) vorgesehen gehabt hätte, wäre dem Staat die Verwendung der Häuser für Schulzwecke der Stadt N. gestattet. Im Sinne des Reichsdeputationshauptschlusses mag solche Verwendung liegen; das Berufungsgericht übersieht aber die Pflicht, die dem Staat nach Kräften der Erträge des Vermögens durch die Kabinettsorder von 1834 auferlegt worden war. Das Reichsgericht hat schon in seiner Entscheidung RGZ. Bd. 96 S. 31 (42) hervorgehoben, daß die Verwendung für kirchliche Zwecke anderer Gemeinden, obwohl sie eine Verwendung im Sinne des bisherigen Zwecks ist, von der Verpflichtung aus der Kabinettsorder von 1834 nicht be-

freit. Wollte man sonach feststellen, wie hoch sich heute das Stiftsvermögen beläuft und welche Erträgnisse daraus anzuerkennen sind, oder ob es erschöpft ist, so hätte die Berechnung nur so aufgestellt werden dürfen: Die wirklichen Erträgnisse der Vermögensbestandteile, die noch in ihrer ursprünglichen Anlage erhalten sind, und die geschätzten Erträgnisse der Vermögensbestandteile, die Preußen in sein allgemeines Vermögen einverleibt oder unentgeltlich weggegeben hat, hätten jährlich berechnet werden müssen. Hiervon hätten die jährlichen Leistungen an die Klägerin unter Einberechnung etwa notwendiger Rücklagen abgezogen, der überschüssende Teil an den Erträgnissen aber als Preußen zu freier Verfügung zugefallen in jedem Jahre ausgeschieden werden müssen. Etwaige Mehraufwendungen für die Klägerin über die Jahreserträgnisse hinaus hätten aber zutreffendenfalls in den jeweiligen Jahren vom Stiftsvermögen abgezogen werden müssen, und für das neue Rechnungsjahr wäre das berichtigte Stiftsvermögen mit seinen nunmehrigen Erträgnissen zugrunde zu legen gewesen. Dabei hätten in wirtschaftlich ruhigen Zeiten die Werte des Stiftsvermögens nicht für jedes Jahr neu geschätzt zu werden brauchen, sondern es hätte genügt, wenn die großen Wertverschiebungen, die im Laufe der Zeit eintraten, nur in größeren oder für wirtschaftlich bewegte Zeiten auch etwas kürzeren Spannen zu einer Neubewertung des Stiftsvermögens Anlaß gegeben hätten.

Mit Recht wendet sich die Revision schließlich auch gegen die Ausführungen über die Wirkungen des Währungsverfalls auf den Vermögensbestand. Es darf hierbei nicht von der Annahme ausgegangen werden, was geschehen wäre, wenn Preußen das Geld getrennt verwaltet und etwa in festverzinslichen Werten angelegt gehabt hätte. Preußen hat, wie es sein Recht war, das Stiftsvermögen im wesentlichen für seine Zwecke verwertet und damit in sein Staatsvermögen übergeführt. Die Werte, aus deren Erträgnissen Preußen die Klägerin zu dotieren hatte, teilen daher das Geschick des übrigen Staatsvermögens in der Zeit der Geldentwertung, und dementsprechend ist zu schätzen, was erhalten und was verloren ist.